

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [UWG, GlüStV: Vorliegen eines Glücksspiels](#)
Urteil 28.09.2011, I ZR 93/10
2. [MarkenG: weiterer Löschungsanspruch in der Berufungsinstanz](#)
Urteil 09.06.2011, I ZR 41/10
3. [ZPO, GVG: Weiterleitung der Akte bei fehlender Zuständigkeit](#)
Beschluss 12.10.2011, IV ZB 17/10
4. [BGB: Kostenbeteiligung durch Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts](#)
Urteil 21.10.2011, V ZR 57/11
5. [ZPO: Festsetzung des Freibetrages gem. § 850k Abs. 4](#)
Beschluss 10.11.2011, VII ZB 64/10
6. [ZPO: Prüfungsumfang im Klauselerteilungsverfahren](#)
Beschluss 27.10.2011, VII ZB 88/10
7. [BGB: Teilkündigung des Mietverhältnisses über eine Garage](#)
Urteil 12.10.2011, VIII ZR 251/10
8. [InsO: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung](#)
Beschluss 10.11.2011, IX ZB 165/10
9. [BGB, ZVG: Auskehr der Überschüsse bei Rücknahme des Zwangsverwaltungsantrags](#)
Urteil 13.10.2011, IX ZR 188/10
10. [VerbrKrG: Formwirksamkeit einer Mithaftungsübernahme](#)
Urteil 25.10.2011, XI ZR 331/10
11. [FamFG, BGB: Beschwer bei Verurteilung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides](#)
Beschluss 09.11.2011, XII ZB 212/11
12. [VersAusglG: anwendbares Recht bei Fortsetzung des Verfahrens](#)
Beschluss 26.10.2011, XII ZB 567/10
13. [BRAO: Widerruf der Zulassung bei Berufung zum Beamten auf Lebenszeit](#)
Beschluss 10.10.2011, AnwZ (B) 10/10
14. [ZPO: keine Wiedereinsetzung bei ungeeigneter Kanzleianordnung](#)
Beschluss 17.10.2011, LwZB 2/11

Urteile und Beschlüsse:

1. UWG, GlüStV: Vorliegen eines Glücksspiels

Urteil 28.09.2011, I ZR 93/10

UWG § 4 Nr. 11; GlüStV § 3 Abs. 1

den durchschnittlichen Fähigkeiten eines Spielers; unerheblich ist, ob professionelle Spieler oder geübte Amateure, die sich gegebenenfalls auch Lehrbuchwissen angeeignet haben, ihre Erfolgchancen steigern können.

2. MarkenG: weiterer Lösungsanspruch in der Berufungsinstanz

Urteil 09.06.2011, I ZR 41/10

MarkenG § 26 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 55 Abs. 1 und 2, ZPO § 128 Abs. 2, § 524

a)Die Lösungsansprüche wegen bösgläubiger Markenmeldung und wegen Verfalls mangels rechtserhaltender Benutzung sind unterschiedliche Streitgegenstände.

b)Will die in erster Instanz mit dem Lösungsgrund der bösgläubigen Markenmeldung erfolgreiche Partei die Klage in der Berufungsinstanz (auch) auf einen Verfall der Marke wegen fehlender rechtserhaltender Benutzung stützen, muss sie sich dem Rechtsmittel der Gegenseite anschließen.

c)Hat das Berufungsgericht das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO ohne Zustimmung der Parteien angeordnet, kann eine Anschlussberufung im Rahmen des schriftlichen Verfahrens nicht wirksam eingelegt werden.

d)Eine rechtserhaltende Benutzung im Sinne von § 26 Abs. 1 MarkenG liegt nicht vor, wenn Werbegeschenke als Belohnung für den Kauf anderer Waren und zur Förderung des Absatzes dieser Waren verteilt werden, es sei denn, dies geschieht auch, um für die als Werbegeschenke verteilten Waren einen Absatzmarkt zu erschließen.

3. ZPO, GVG: Weiterleitung der Akte bei fehlender Zuständigkeit

Beschluss 12.10.2011, IV ZB 17/10

ZPO § 233 D; GVG § 119 Abs. 1

1.Die aus dem Gebot des fairen Verfahrens in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip folgende Fürsorgepflicht der staatlichen Gerichte führt nicht zu einer generellen Verpflichtung zur sofortigen Prüfung der Zuständigkeit bei Eingang der Rechtsmittelschrift. Jedoch ist die Weiterleitung der Rechtsmittelschrift an das zuständige Gericht im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs geboten, wenn die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts "ohne weiteres" bzw. "leicht und einwandfrei" zu erkennen ist (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 20. April 2011 VII ZB 78/09, NJW 2011, 2053 Rn. 13; vom 17. August 2011 XII ZB 50/11, MDR 2011, 1102, 1104)

2. Solange die Akte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang dem Richter nicht vorgelegen hat, kommt es für die "leichte Erkennbarkeit" nur auf das Wissen des zuständigen Geschäftsstellenbeamten an.

3. Die Änderung des § 119 Abs. 1 GVG mit Wirkung zum 1. September 2009 brauchte ein Geschäftsstellenbeamter im Dezember 2009 nicht zu kennen.

4. BGB: Kostenbeteiligung durch Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts

Urteil 21.10.2011, V ZR 57/11

BGB § 1093 Abs. 1, 3, § 1041

a) Der Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts hat sich an den Kosten zu beteiligen, die dem Eigentümer durch die gewöhnliche Unterhaltung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen entstehen (Fortführung des Senatsurteils vom 4. Juli 1969 - V ZR 37/66, BGHZ 52, 234 ff.).

b) Die anteilig auf seine Wohnung entfallenden verbrauchsabhängigen Kosten von Heizung und Warmwasserbereitung trägt der Wohnungsberechtigte auch dann, wenn er die Wohnung nicht nutzt.

5. ZPO: Festsetzung des Freibetrages gem. § 850k Abs. 4

Beschluss 10.11.2011, VII ZB 64/10

ZPO § 850k Abs. 4

Ist das Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet, wird daher auf ein Pfändungsschutzkonto des Schuldners vom Arbeitgeber monatlich nur der unpfändbare Betrag überwiesen und weicht dieser ständig in unterschiedlichem Maße von den Sockelbeträgen des § 850k Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO ab, kann das Vollstreckungsgericht den Freibetrag gemäß § 850k Abs. 4 ZPO durch Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festsetzen.

6. ZPO: Prüfungsumfang im Klauselerteilungsverfahren

Beschluss 27.10.2011, VII ZB 88/10

§ 727 Abs. 1 ZPO, § 732 ZPO, § 727 ZPO, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO, § 727 Abs. 1 ZPO, § 727 Abs. 1 ZPO, § 794 Abs. 1 Nr. 5, § 800, § 795 Satz 1

1.

Im Klauselerteilungsverfahren nach § 727 ZPO ist ein Eintritt des Zessionars in die zwischen Schuldner und Zedenten geschlossene Sicherungsvereinbarung nicht zu prüfen.

2.

Das Klauselerteilungsorgan darf im Klauselerteilungsverfahren das Vorliegen einer Vollstreckungsbedingung im Sinne des § 726 Abs. 1 ZPO nur annehmen, wenn eine solche im Wortlaut der notariellen Urkunde angelegt ist.

7. BGB: Teilkündigung des Mietverhältnisses über eine Garage

Urteil 12.10.2011, VIII ZR 251/10

BGB §§ 535, 546

a) Sind Wohnung und Garage Bestandteile eines einheitlichen Mietverhältnisses, so ist eine Teilkündigung des Mietverhältnisses über die Garage unzulässig.

b) Bei einem schriftlichen Wohnungsmietvertrag und einem separat abgeschlossenen Mietvertrag über eine Garage spricht eine tatsächliche Vermutung für die rechtliche Selbständigkeit der beiden Vereinbarungen. Es bedarf dann der Widerlegung dieser Vermutung durch besondere Umstände, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Mietverhältnisse über die Wohnung und die Garage nach dem Willen der Beteiligten eine rechtliche Einheit bilden sollen. Das ist im Regelfall dann anzunehmen, wenn Wohnung und Garage auf demselben Grundstück liegen.

8. InsO: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Beschluss 10.11.2011, IX ZB 165/10

InsO § 9 Abs. 3, ZPO § 569 Abs. 1 Satz 2

a) Die öffentliche Bekanntmachung wirkt nur dann als Zustellung, wenn die bekannt gemachte Entscheidung richtig bezeichnet ist.

b) Ist die öffentliche Bekanntmachung fehlerhaft und wirkt sie deshalb nicht als Zustellung, beginnt die Beschwerdefrist für einen Beteiligten, dem die Entscheidung nicht individuell mitgeteilt worden ist, auch nicht fünf Monate nach dem Erlass der Entscheidung.

9. BGB, ZVG: Auskehr der Überschüsse bei Rücknahme des Zwangsverwaltungsantrags

Urteil 12.10.2011, IX ZR 188/10

BGB § 1124; ZVG § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 146 Abs. 1, § 154

a) Wird die Zwangsverwaltung nach Antragsrücknahme aufgehoben, ist der Zwangsverwalter verpflichtet, das Grundstück einschließlich der von ihm nicht mehr benötigten Nutzungen an den Schuldner herauszugeben.

b) Der Gläubiger, der seinen Antrag auf Zwangsverwaltung zurückgenommen hat, hat auch dann keinen Anspruch auf Auskehr der Überschüsse, wenn ihm die Mietansprüche vor Anordnung der Zwangsverwaltung abgetreten waren.

10. VerbrKrG: Formwirksamkeit einer Mithaftungsübernahme

Urteil 25.10.2011, XI ZR 331/10

VerbrKrG (in der Fassung ab 1.5.1993) § 4 Abs. 1

Zur Formwirksamkeit einer Mithaftungsübernahme (im Anschluss an BGH, Urteil vom 27. April 2004 - XI ZR 49/03).

11. FamFG, BGB: Beschwer bei Verurteilung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides

Beschluss 09.11.2011, XII ZB 212/11

FamFG § 61 Abs. 1, BGB § 1605

Zur Höhe der Beschwer, wenn der Unterhaltspflichtige und sein Ehegatte steuerlich zusammen veranlagt wurden und der Unterhaltspflichtige zur Vorlage des Einkommensteuerbescheids verurteilt worden ist.

12. VersAusglG: anwendbares Recht bei Fortsetzung des Verfahrens

Beschluss 26.10.2011, XII ZB 567/10

VersAusglG § 48 Abs. 2 Nr. 1, FGG-RG Art. 111 Abs. 3 und 4

Wurde ein vom Scheidungsverbund abgetrenntes und zunächst ausgesetztes Verfahren zum Versorgungsausgleich erst nach Wirksamkeit des die Aussetzung aufhebenden Beschlusses des Oberlandesgerichts ab dem 1. September 2009 fortgesetzt, ist auf die selbständige Familiensache (Art. 111 Abs. 4 FGG-RG) auch das seit dem 1. September 2009 geltende materielle Recht zum Versorgungsausgleich anwendbar (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 16. Februar 2011 XII ZB 261/10 - FamRZ 2011, 635).

13. BRAO: Widerruf der Zulassung bei Berufung zum Beamten auf Lebenszeit

Beschluss 10.10.2011, AnwZ (B) 10/10

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 5

Die Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO, nach der die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen ist, wenn ein Rechtsanwalt zum Beamten auf Lebenszeit berufen wird und auf die Rechte aus dieser Zulassung nicht verzichtet, verstößt weder gegen höherrangiges deutsches Recht noch gegen primäres oder sekundäres Recht der Europäischen Union.

14. ZPO: keine Wiedereinsetzung bei ungeeigneter Kanzleianordnung

Beschluss 17.10.2011, LwZB 2/11

ZPO § 233 D

a) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn trotz Befolgung der für die Unterschriftenkontrolle bestehenden Anweisungen durch das Kanzleipersonal die Frist wegen eines Verschuldens des Prozessbevollmächtigten bei der Unterschriftsleistung versäumt wurde.

b) Ist eine Kanzleianordnung nicht geeignet, den konkreten Fehler des Rechtsanwalts (hier die Unterzeichnung des falschen Schriftstücks) bei einem normalen Verlauf der Dinge aufzufangen, ist das Anwaltsverschulden bei der Unterschriftsleistung als für die versäumte Frist ursächlich anzusehen und bei einer wertenden Betrachtung weiterhin dem Anwalt und nicht (allein) dem Büropersonal zuzurechnen.